

Gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlässt die Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil folgende

Tarifordnung

gültig ab 1. Januar 2023

1. Erschliessungsbeiträge: Art. 28

Für die Erschliessung von Baugebieten werden folgende Kostenanteile verrechnet:

a) Leitungsinstallationen:

50 % der öffentlichen Versorgungsleitungen

100 % der Hausanschlussleitungen

b) Grabarbeiten:

100 % der Erd- und Bauarbeiten

2. Anschlussgebühren: Art. 27

Die Anschlussgebühren werden nach dem Volumen berechnet (**SIA-Norm 416**). Massgebend ist das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Adligenswil. Bei Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist gemäss Art. 27 die entsprechende Anschlussgebühr zu entrichten.

Anschlussgebühren:

Fr.	10.70 pro m ³
Fr.	10.70 pro m ³
Fr.	7.30 pro m ³
Fr.	7.30 pro m ³
Fr.	7.30 pro m ³
Fr.	3.90 pro m ³
Fr.	5.35 pro m ³
	Fr. Fr. Fr. Fr. Fr.

Ausnahmen:

Bauten ohne Brandschutz

Bauten ohne Wasserbezug, aber mit qualifiziertem Brandschutz

50% d.ordentl.Geb.
50% d.ordentl.Geb.
50% d.ordentl.Geb.
25% d.ordentl.Geb.

Reduktion der Anschlussgebühren für grosse Bauten:

Für Bauten, die Räume mit einem lichten Raumvolumen von über 1'000 m3 beinhalten (OK fertig Boden bis UK Decke bzw. UK Tragkonstruktion), wird die Anschlussgebühr gekürzt. Die Kürzung gilt nur für die einzelnen Räume, die das Mindestvolumen von 1'000 m3 übertreffen. Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

- Für die ersten 1'000 m3 wird die normale Anschlussgebühr berechnet.
- Für den übersteigenden Rest beträgt die Anschlussgebühr 25% der gültigen Tarifordnung.

Diese Kürzung gilt für sämtliche Bauten, unabhängig von der jeweiligen Zone.

Reduktion der Anschlussgebühren für ausgelagerte Gemeindeaufgaben ausserhalb der Zone für öffentliche Zwecke:

Der Vorstand der GWA ist ermächtigt, auf den offiziellen Ansatz der Anschlussgebühr einen Rabatt von 25% zu gewähren, wenn eine gemeinnützig orientierte Organisation eine von der Gemeinde Adligenswil ausgelagerte soziale Gemeindeaufgabe übernimmt. Wohnanteile sowie Gewerbeanteile sind nicht rabattberechtigt.

01.01.2023 Tarifordnung Seite 1 / 3

qualifizierter Brandschutz = kein Zuschlag beim Prämiensatz der Gebäudeversicherung

^{**} beschränkter Brandschutz = Zuschlag beim Prämiensatz der Gebäudeversicherung



3. Bearbeitungsgebühren: Für die Bearbeitung der Anschlussbewilligung (Absprachen mit Architekten, Art. 29

Baumeister, Sanitärinstallateur; Kontrollen, Abnahme der Druckproben;

Einmass der neuen Leitung; Nachführung des Leitungskatasters) wird pro Gebäudeeinführung eine Pauschale erhoben.

Dieser Betrag wird mit der Anschlussbewilligung fällig. Fr. 650.00

4. Bauwasser: Der Bezug darf nur mit einem Wasserzähler erfolgen.

Art. 9/f

Verbrauchsgebühr (min. Fr. 200.00 pro Gebäude) 1.60 pro m³ a) Fr.

Miete Standrohr und Wassermesser Fr. 350.00 b)

5. Hydranten: Der Wasserbezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung zulässig.

Art. 9/g

a) Verbrauchspreis 2.60 pro m³

Auftragspauschale pro Bezug 20.00 b) Fr.

6. Schwimmbassin/Hallenbad: Anschlussgebühren nach Volumen SIA-Norm 416 13.00 pro m³

Art. 9/c

7. Verbrauchsgebühr: Trinkwasser Fr. 1.60 pro m³

Art. 30/4

8. Bereitstellungsgebühren: Pro Einheit wird für die Bereitstellung der erforderlichen Wassermenge Art. 30/2

eine jährliche Gebühr erhoben. Fr. 90.00

Als Einheit gilt eine Wohnung, Einliegerwohnung, Nebengebäude oder Gewerbebetrieb. Die Bereitstellungsgebühr wird auch bei leer stehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen geschuldet.

Für Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe werden folgende

Einheiten verrechnet:

Verbrauch bis 5'000 m³ 1 Einheit 10'000 m³ 10 Einheiten 20'000 m³ 20 Einheiten

30'000 m³ 30 Einheiten

Bei nicht eindeutiger Zuordnung legt der Vorstand der GWA die Einheiten fest.

01.01.2023 Tarifordnung Seite 2/3



9. Wassermesser: Die jährlichen Wassermessermieten richten sich nach den Art. 30/3

Beschaffungskosten und werden wie folgt berechnet:

Nennweite:

15 - 25 mm Fr. 30.00 32 mm Fr. 35.00 Fr. 52.00 40 mm

>40 mm 10 % der Beschaffungskosten

Verrechnung nach Aufwand pro Stunde 10. Arbeiten nach Aufwand: Fr. 99.00

Art. 29

11. Mehrwertsteuer: Die oben aufgeführten Preise sind exkl. Mehrwertsteuer.

Art. 34

Adligenswil, 1. Januar 2023 Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil

> Der Präsident: Die Aktuarin:

Walter Fässler Claire Forster

01.01.2023 Tarifordnung Seite 3 / 3